

Mitgliedsantrag

Ich beantrage den Beitritt zum Deutschen Kinderschutzbund, Bezirksverband Frankfurt am Main e. V.

Angaben zur Person:

Name:	Vorname:
Geb.-Datum:	Beruf:
Straße/Hausnr.:	PLZ/Wohnort:
Telefon:	Telefax:
E-Mail:	<input type="checkbox"/> Ich möchte per E-Mail über Vereinsaktivitäten informiert werden
<input type="checkbox"/> Ich bin an einer ehrenamtlichen Mitarbeit beim Deutschen Kinderschutzbund BV Frankfurt am Main e. V. interessiert und habe insbesondere Erfahrung in:	
Ort, Datum: X	Unterschrift: X

Mitgliedsbeitrag:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich: (Mindestbeitrag: € 35,00 | Freiwillige Aufstockung möglich)

€ _____. Im Beitrag enthalten ist der kostenlose Bezug unserer Mitgliederzeitschrift „Kinderschutz aktuell“, kurz KSA. Beitrag und Spenden sind steuerabzugsfähig.

Bitte wählen Sie die Zahlungsweise:

<input type="checkbox"/>	Ich möchte Mitglied werden und überweise meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das Konto bei der Bank für Sozialwirtschaft Konto: 7602400 BLZ: 55020500 IBAN: DE14550205000007602400 BIC: BFSWDE33MNZ
<input type="checkbox"/>	Ich möchte Mitglied werden und wähle das Lastschriftverfahren Mein persönlicher Mitgliedsbeitrag soll widerruflich jährlich durch Lastschrift von nachfolgendem Konto abgebucht werden: X _____ Datum, Unterschrift
<input type="checkbox"/>	Ich möchte kein Mitglied werden, aber den Kinderschutzbund jährlich mit einer Spende in Höhe von € _____ unterstützen. (<i>Kein Bezug der KSA</i>) Der Betrag soll widerruflich jährlich durch Lastschrift von nachfolgendem Konto abgebucht werden: X _____ Datum, Unterschrift

Kto.-Inhaber:	Institut:
IBAN:	BIC:

Interne Bearbeitungsfelder:

Aufnahme:	ja	Vorstandsbeschluss vom:	Mitteilung versendet Datum / Hdz.:	In Mitgliederliste erfasst Datum / Hdz.:
	nein			



Satzungsauszug

Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes - Bezirksverband Frankfurt am Main e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Kinderschutzbund, Bezirksverband Frankfurt am Main e.V.", kurz "DKSB Frankfurt am Main". e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein setzt sich ein für
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder; dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt,
 - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
 - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.
- (2) Der DKSB Frankfurt am Main e. V. will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere
 - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
 - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
 - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
 - mit anderen in Frankfurt und Umgebung tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinderfreundliche Initiativen fördert,
 - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
 - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
 - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
 - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
 - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
 - Veranstaltungen, die der Erzielung von Mitteln zur Förderung des Vereinszwecks dienen, durchführt.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem DKSB Frankfurt am Main e. V. als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (3) Vorsitzende, die sich um die Ziele des DKSB Frankfurt am Main e. V. es besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des DKSB Frankfurt am Main e. V. ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des DKSB Frankfurt am Main e. V. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden.
- (4) Alle aktiven Mitglieder des DKSB Frankfurt am Main e. V. haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.
- (2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.
- (4) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

(Auszug aus der Satzung vom 13. Mai 2013, die vollständige Satzung kann über die Geschäftsstelle oder als Download von der Internetseite bezogen werden.)